

Wortlaut der

Marktsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut)

nach der 2. Änderung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Freyburg betreibt den Markt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten

1. Der Markt findet dienstags und donnerstags statt.
2. Der Verkauf der Marktgegenständen findet auf dem Marktplatz, auf den Standplätzen, die von der Stadt zugewiesen werden, statt.
3. Der Markt beginnt in den Monaten April bis September um 7.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
4. Die Stadtverwaltung kann in besonderen Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten neu festlegen. Die Veränderung wird öffentlich bekanntgegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Freyburg dürfen folgende Waren angeboten werden:

1. Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes
2. Produkte und Bedarf des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
3. Kurzwaren und Geschenkartikel
4. Leder-, Holz-, Korb-, Stroh-, Woll-, Textil- und Töpferwaren

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Verwaltung. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist anmeldepflichtig. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

Der Wirtschaftsausschuss des Stadtrates der Stadt Freyburg wertet vierteljährlich das Marktgeschehen aus und empfiehlt dem Stadtrat gegebenenfalls Korrekturen über die Gegenstände des Marktes gemäß §3 in den Punkten 1 – 4 vorzunehmen.

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
Die Verwaltung verweist die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standortes. Die Bestimmung über die Anzahl der Stände sowie deren Lage bleibt der Stadt Freyburg vorbehalten.
3. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (April und September) bis 7.30 Uhr bzw. im Winterhalbjahr (Oktober bis März) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Beauftragte der Stadtverwaltung Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
7. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich berechtigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Widerruf liegt vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
8. Die Vergabe der Standplätze erfolgt auf Antrag durch den Wirtschaftsausschuss des Stadtrates der Stadt Freyburg jeweils am Anfang des Quartals. Damit wird gleichzeitig auf das äußere Erscheinungsbild des Marktes Einfluss genommen.

§ 6 Auf- und Abbau

Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Der Marktplatz ist sauber zu verlassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger oder Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. In begründeten Fällen kann die Verwaltung eine Parkerlaubnis erteilen.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein. Kisten und Gegenstände nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10m Erdoberfläche haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbaren Stellen ihren Familiennamen, ausgeschriebenen Rufnamen als Vorname sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als im Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nicht abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung ...
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
4. Waren im Umhergehen anzubieten
5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
6. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind.
7. Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen.
8. Warmblutige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

9. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätige Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhaltung des Marktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor und nach dem Wochenmarkt zu reinigen bzw. während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verwehrt werden.
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrrecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
 4. Die Verwendung von Verpackungsmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren, auf umweltgerechtes Verhalten ist zu achten.

§ 10 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Erheben von Marktgebühren

1. Für die Benutzung werden Marktgebühren erhoben. Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die Markteinrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistungen, soweit im Einzelfall nichts bestimmt ist.
Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch am Markttag. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum. (Bargeldloser Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bei Erteilung der Dauererlaubnis. Die Gebühren sind mindestens monatsweise zahlbar und am ersten Markttag des Monats fällig. Barkassierung erfolgt nur im Ausnahmefall, z.B. kurzfristiger Vergabe in Folge Nichtanspruchnahme von Standplätzen)
3. Die Gebühren werden als Tages- bzw. Monatsgebühren erhoben.
4. Wer als Benutzer bereitgehaltener Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung von Gebühren.
5. Die Standgebühren betragen pro Markttag:

- pro lfd. Meter Gesamtfläche	2,50 €
- Stromanschluss	2,50 €
- die Mindestgebühr beträgt	1,00 €

(Die Höhe der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung der Marktgröße und damit des Umsatzes sowie der Grundsätze in den umliegenden Kommunen)

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt gemäß §4
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standort gemäß §5
3. die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß §5, Abs. 7, S. 3
4. den Auf- und Abbau nach §6
5. die Verkaufseinrichtungen nach §7, Abs. 1-4
6. die Plakate und die Werbung nach §7, Abs.6
7. das Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach §7, Abs.7
8. das Verhalten auf dem Markt nach §8, Abs. 1 und 2
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach §8, Abs. 3 S.1.
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach §8, Abs. 3, S.2.2
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen gemäß §8, Abs. 3, S. 3 und 4
12. das Schlachten von Kleintieren gemäß §8, Abs. 3, S. 5
13. die Gestattung des Zutrittes nach §8, Abs.4, S.1
14. die Ausweispflicht nach §8, Abs. 2, S.2
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach §9, Abs.1
16. die Reinigung der Standplätze nach §9, Abs. 2, S. 1-3

verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Marktsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde am 24.01.1996 beschlossen und ist am 02.03.1996 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 26.02.2002 beschlossen und ist am 01.04.2002 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 2. Änderungssatzung wurde am 23.04.2002 beschlossen und ist am 01.06.2002 in Kraft getreten.